

An  
Herrn Sebastian Pieper  
Referat 231  
Ministerium für Kultur und Wissenschaft des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Str. 49  
40221 Düsseldorf

Geschäftsstelle:  
c/o Bergische Universität Wuppertal  
Gaußstraße 20  
42119 Wuppertal  
T: 0202 439-5361  
F: 0202 439-3024  
[geschaeftsstelle@lrk-nrw.de](mailto:geschaeftsstelle@lrk-nrw.de)

*per E-Mail: [sebastian.pieper@mkw.nrw.de](mailto:sebastian.pieper@mkw.nrw.de)*

26. Februar 2021

**Anregungen zum Entwurf eines neuen "§ 77d HG – Studium eines Erweiterungsfaches nach abgeschlossenem Lehramtsstudium" (aus dem Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich) vom 4. November 2020 (Drs. 17/11685)**

Sehr geehrter Herr Pieper,

gerne übermitteln wir Ihnen, wie erbeten, die Anregungen der Landesrektorenkonferenz der Universitäten in NRW (LRK-NRW) zur o.g. Gesetzentwurf. Aus den Reihen unserer Mitglieder haben uns zahlreiche Rückmeldungen zu Ihrer Anfrage erreicht, die im Folgenden, alphabetisch nach Standorten sortiert, ohne Änderungen wiedergegeben werden sollen.

### **RWTH Aachen**

Die RWTH Aachen University unterstützt die vorgeschlagenen Erweiterungen und Präzisierungen für das Studium eines Erweiterungsfaches im Lehramtsbereiches vollumfänglich. Sie schaffen für die lehramtsausbildenden Hochschulen eine wichtige Grundlage, um das Studium des Erweiterungsfaches landesweit konsistent anzubieten.

### **Ruhr-Universität Bochum**

Aus Sicht der RUB gehen wir davon aus, dass kein echter Handlungsbedarf besteht. Wichtig wäre sicherzustellen, dass das vom MSB akzeptierte und bei uns schon lange etablierte System des Erweiterungsstudiums (Drittfachstudium) parallel zum M.Ed.-Studium nicht berührt wird. So auch die Option, bei uns ein E-Studium zu absolvieren, wenn man bereits einen Lehramtsabschluss hat.

Wir gehen also als RUB davon aus, dass die neue Regelung nur die Teilnehmergruppe betrifft, die nach Abschluss des Lehramtsstudiums noch ein drittes Fach nachstudieren will.

## **Technische Universität Dortmund**

Dies wurde an der TU Dortmund mit den entsprechenden Dezernaten besprochen und wir haben keine Einwände gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf.

## **Universität Duisburg-Essen**

Die UDE begrüßt die Ergänzung des § 77 HG um den § 77d HG ausdrücklich und damit die Möglichkeit, Absolvent\*innen einer Lehramtsausbildung das Studium eines Erweiterungsfachs zu ermöglichen. Wir würden es jedoch bedauern, wenn die Formulierung der Entwurfsfassung in § 77 HG Abs. 1 dazu führte, dass den Studierenden im Lehramt an der UDE ein Erweiterungsfachstudium nicht mehr offenstände (s. Anlage Stellungnahme des Justitiariats, Zu Abs. 1).

Zudem bitten wir um sprachliche Präzisierung in Abs. 2 (s. Anlage Stellungnahme des Justitiariats, zu Abs. 2) und Abs. 7. (s. Anlage Stellungnahme des Justitiariats, zu Abs. 7). Darüber hinaus würde die UDE sehr begrüßen, wenn auch ausländischen Studierenden mit einem Lehramtsabschluss in einem Unterrichtsfach das Studium eines Erweiterungsfachs ermöglicht würde.

## **Universität zu Köln**

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die Regelungen des LABG durch die Aufnahme des § 77d im Rahmen des Hochschulgesetzes präzisiert und die Bedarfe der Hochschulen dabei berücksichtigt werden. Dabei erscheint es auch nachvollziehbar, dass einige Hürden für Erweiterungsfächer minimiert werden, die sich vor allem durch eine aufwändige Anrechnungspraxis ergeben. Dies ist insbesondere dann zu begrüßen, wenn es Studierenden dadurch vereinfacht wird, Fächer zu studieren, die in der Schule Mangelfächer sind.

Leider wurde hier jedoch nur das Studium eines Erweiterungsfaches im vollen Leistungspunktvolumen geregelt. Die Chance hier weitergehende Regelungen zu dezidierten Weiterbildungsangeboten für angehende und praktizierende Lehrkräfte zu treffen bzw. Universitäten zur Angebotsentwicklung zu ermutigen ist dabei leider nicht ergriffen worden. Das ist umso bedauerlicher, als dass die eingesetzte Expert\*innenkommission 2019 zu dem Schluss kommt, dass das System der Lehrerfortbildung in NRW suboptimal ist: „Die Strukturen sind unübersichtlich mit unklaren Zuständigkeiten, die Effekte der Fortbildungsanstrengungen sind unbefriedigend.“ (MSB (2019): Evaluation der Lehrerfortbildung in NRW – Stellungnahme der Expertengruppe.) Moniert werden insbesondere die fehlende Bedarfsorientierung und -planung, Qualifizierung der Fortbildenden, fehlende Einbeziehung u.a. der Universitäten und die fehlende Mehrphasigkeit der Angebote (i.d.R. werden sogenannte One-Shot-Workshops angeboten, die inkohärent nebeneinanderstehen). Wesentlich hierfür wäre insbesondere die Möglichkeit, Kapazitäten im Rahmen der Kapazitätsplanung zum expliziten Zweck der Weiterbildung von Lehrkräften auszuweisen/zu nutzen.

Der Einbezug der Erweiterungsstudiengänge in die leistungsorientierte Mittelverteilung an den Hochschulen in der Trägerschaft des Landes NRW (LOM) ist ebenfalls nicht vorgesehen: "Eingang in das Berechnungsmodell finden leider nur die Absolventenzahlen der grundständigen sowie der Masterstudiengänge. Absolventen von Aufbau-, Zusatz-, Weiterbildungs- und Erweiterungsstudiengängen werden nicht berücksichtigt." So die Auskunft des MKW. Schon jetzt erbringen die Universitäten aber im Rahmen der Lehrer\*innenbildung entsprechende Aufwände z.B. in Form von Studienangeboten im Rahmen der Anerkennung ausländischer Lehramtsabschlüsse, die weder formal umfassend geregelt noch in der Kapazitäts- und Mittelverteilung berücksichtigt werden (können).

Vor diesem Hintergrund ist die Notwendigkeit zu verstehen, den Kapazitätsverbrauch der Erweiterungsstudienfächer zu registrieren, die Studierendenzahlen festzulegen und die benötigten Ressourcen gut zu planen. Es ist unumgänglich zu regeln, wie die Hochschulen für die Erweiterungsfächer honoriert werden, da in vielen Mangelfächern nur begrenzt Plätze für Erweiterungsfächer zur Verfügung stehen. Würden die Erweiterungsstudienfächer hier nicht für den Kapazitätsverbrauch registriert, ginge die Zahl der Studierenden eines Erweiterungsfaches zu Lasten der Studierenden eines regulären Studiums. Fächer, in denen bereits jetzt Überlast besteht, können nicht ohne Weiteres Plätze für Erweiterungsstudien zur Verfügung stellen.

Mit Blick auf die Qualitätssicherung muss sichergestellt werden, dass die geplanten Erweiterungsfächer nur an Hochschulen bzw. Universitäten angeboten werden dürfen, die auch das reguläre Studium der entsprechenden Lehramtsstudiengänge und -fächer anbieten. Diese Kompetenz liegt allein bei den lehramtsbildenden Hochschulen, die hierfür ausgewiesen und akkreditiert sind.

Zu erwähnen sei an dieser Stelle auch, dass der Erweiterungsstudiengang Wirtschaft (angehende) Lehrkräfte nur bedingt für das Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik / Sozialwissenschaften ausbildet, weil er nur einem Teil des Schulfaches Rechnung trägt. Um dem Fachlehrer\*innenmangel zu begegnen, wäre diese Maßnahme nur bedingt geeignet.

Gerade beim Studium von Erweiterungsstudiengängen mit vollem Leistungspunkteumfang ist der nahtlose Übergang vom Bachelor in den Master nicht zwingend sicher zu gewährleisten. Entscheidend wird daher sein, dass die Universitäten hinsichtlich der Erweiterungsstudiengänge die Entscheidungshoheit über die Angebotsituation und Angebotssteuerung in vollem Umfang behalten und entsprechend in ihren Prüfungsordnungen regeln. Die Erfahrungen aus dem Übergang vom Staatsexamen (wo Studierende neben ihrem eigentlichen Studium zum Teil in 2-3 Erweiterungsfächer immatrikuliert waren) in die konsekutiven Studiengänge hat gezeigt, dass seitens der Studierenden eine hohe Nachfrage und individuell wahrgenommene Bedarfe bestehen, die seitens der Universität nur bedingt bedient werden können.

Rein administrativ erfordert die Einführung des so geplanten Erweiterungsstudienganges entsprechende Anpassungen in den Campus-Management-Systemen (KLIPS), wobei vor allem die Teileinschreibung ein einem sauberen Verfahren abgebildet werden muss. Auch für die Messung des Studienerfolgs sehen wir großen Klärungsbedarf:

Was wird als Studienabschluss gezählt? Woran misst sich der Studienerfolg? Es muss eine trennscharfe Handhabung von Studienabschluss eines vollwertigen Studiums und Studienabschluss eines Erweiterungsfaches sichergestellt werden. Auch die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die Einhaltung der Regelstudienzeit durch paralleles Absolvieren eines Regel- und Erweiterungsstudiums müssen berücksichtigt und geregelt werden.

### **Westfälische Wilhelms-Universität Münster**

[...] bedanke ich mich für die Übersendung des Entwurfs für einen neuen § 77d HG NRW, mit welchem die Option des Erweiterungsstudiums gemäß § 16 LABG einem größeren Kreis an Interessierten geöffnet werden soll als den jeweils immatrikulierten Studierenden. Dieses Vorhaben wird von der Westfälischen Wilhelms-Universität ausdrücklich begrüßt! Zwar werden hier schon jetzt einige Fächer, die im Rahmen des Erweiterungsstudiums studiert werden können, auch den Lehramtsstudierenden anderer NRW-Hochschulen angeboten; namentlich zu nennen ist hier insbesondere das Fach Islamische Religionslehre, welches in NRW nur in Münster studierbar ist und an welchem aufgrund der Mangelsituation bekanntermaßen ein übergeordnetes Interesse besteht. Das Angebot eines Erweiterungsstudiums musste bislang aber aufgrund der geltenden Rechtslage auf Studierende und Absolventen eines Lehramtsstudiengangs gemäß dem Lehrerausbildungsgesetz in seiner aktuellen Fassung begrenzt werden – zum Bedauern aller Beteiligten.

Aus Sicht der Westfälischen Wilhelms-Universität ist lediglich auf zwei Aspekte hinzuweisen:

1. Die Westfälische Wilhelms-Universität hat insbesondere aus kapazitären Gründen aus ihrem breiten Fächerkanon nur solche Fächer für ein Erweiterungsstudium geöffnet, für welche keine Zulassungsbeschränkung besteht. Hier wird der geplante § 77d HG NRW so verstanden, dass es weiterhin im Ermessen der Hochschulen verbleibt, welche Fächer sie für ein Erweiterungsstudium anbieten will und welche Fächer ausschließlich als reguläres Erst- bzw. Zweitfach studiert werden können. Es ist also nicht die Intention der geplanten Neuregelung, dass sämtliche lehramtsrelevanten Fächer, welche eine Hochschule anbietet, künftig auch im Rahmen eines Erweiterungsstudiums angeboten werden müssten. Ich würde es begrüßen, wenn dies im Gesetzestext oder jedenfalls in der Gesetzesbegründung Klarstellung finden könnte.
2. Der geplante § 77d Abs. 1 HG setzt – als Alternative für ein Studium gemäß dem aktuellen Lehrerausbildungsgesetz – eine „Erste Staatsprüfung im Sinne des § 17 Absatz 1 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325) in der Fassung des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224)“ voraus. Die Gesetzesbegründung geht indes über das LABG 2002 hinaus und nimmt auch die „ihm vorangehenden lehrrausbildungsrechtlichen Bestimmungen“ in den Blick. Die Westfälische Wilhelms-Universität würde es begrüßen, wenn insoweit mehr Klarheit hinsichtlich des Kreises der Studienberechtigten geschaffen werden könnte. Hier stellt sich zum einen die Frage, ob und bejahendenfalls unter

welchen Voraussetzungen Lehramtsabsolventen anderer Bundesländer für ein Erweiterungsstudium zugelassen werden können. Zum anderen sollte Berücksichtigung finden, dass die im Rahmen einer Staatsprüfung definierten Lehr-  
amtsvarianten nicht deckungsgleich mit der heute angebotenen Struktur sind. Die Westfälische Wilhelms-Universität würde es daher begrüßen, wenn sich der  
Gesetzestext dahingehend äußern könnten, ob bei der Bewerbung für ein Er-  
weiterungsstudium hinsichtlich der Schulform Wahlfreiheit besteht oder ob und  
inwieweit diese beschränkt ist. Dies wäre nicht nur im Hinblick auf die Absolven-  
ten früherer Lehramtsvarianten, sondern auch im Hinblick auf die Absolventen  
nach dem aktuellen Lehrerausbildungsgesetz hilfreich.

### **Universität Paderborn**

[...] seitens der Universität Paderborn eine Rechtsgrundlage für das Studium eines Er-  
weiterungsfaches nach abgeschlossenem Lehramtsstudium begrüßt wird. Es gibt von  
uns keine Änderungsanregungen für den geplanten § 77d HG. Wir gehen jedoch da-  
von aus, dass das mit dem Ministerium für Schule und Bildung besprochene und an der  
Universität Paderborn bewährte System des Erweiterungsstudiums während des Lehr-  
amtsstudiums parallel zum Bachelor- bzw. Masterstudium vom neuen § 77d HG nicht  
berührt wird. Die Sicherstellung dieses Aspektes wäre uns ein Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Krauß

Leiter der LRK-Geschäftsstelle